

Einfache Übersicht

**zur Jagd-Haftpflichtversicherung
(gemäß Barrierefreiheitsstärkungsgesetz)**

**Versicherer: Zurich Insurance Europe AG
Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main
Handelsregister: Amtsgericht Frankfurt am Main (HRB Nr.: 133359)**

Diese Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte unserer Jagd-Haftpflichtversicherung bietet Ihnen einen ersten Überblick. Sie ist aber keine vollständige Darstellung des Versicherungsschutzes.

Umfassende Informationen zu dem Produkt – sogenannte Vertragsbestimmungen – sind in den Versicherungsunterlagen enthalten. Zu den Vertragsunterlagen zählen die Vertragserklärungen, der Versicherungsschein, zusätzliche Vereinbarungen, Verbraucherinformationen und die Versicherungsbedingungen.

Beachten Sie bitte, dass dieser Überblick weder eine Beratung durch Ihre/n Ansprechpartner/in vor Ort noch ein Lesen der Vertragsbestimmungen ersetzt.

Was ist versichert?

Als Jäger müssen Sie nach dem Bundesjagdgesetz eine Haftpflichtversicherung abschließen, wenn Sie als Inhaber eines Jagdscheins der Jagd nachgehen wollen. Die Jagd-Haftpflichtversicherung prüft gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche, begleicht berechnete Forderungen und wehrt unberechtigte ab. Versichert sind Schäden an fremden Personen oder Sachen, die bei der Jagd entstehen. Dazu gehören Schäden aus fahrlässiger Überschreitung des Notwehrrechts und Schäden aus dem erlaubten Besitz oder Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen oder Munition und Geschossen auch außerhalb der Jagd. Versichert sind auch Schäden, die als Halter von höchstens drei Jagdgebrauchshunden entstehen, einschließlich Schäden, die von nicht gewerbsmäßigen Hütern dieser Hunde in Ihrem Auftrag verursacht werden. Zudem sind Schäden versichert, die als Halter oder Eigentümer kleiner Wasserfahrzeuge ohne Motoren entstehen. Die Versicherungssumme kann bis zu 50 Millionen Euro betragen, die genaue Höhe entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Was ist nicht versichert?

Zur gesetzlichen Haftpflicht gehört nicht, wenn Sie sich allein durch eine vertragliche Zusage gegenüber einem anderen zu einer Leistung verpflichten. Die Versicherung leistet für Schäden nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, wird diese bei jedem Versicherungsfall berücksichtigt.

Es gibt auch Deckungsbeschränkungen, da nicht alle denkbaren Fälle versichert werden können, ohne dass die Beiträge erheblich steigen würden. Deshalb sind einige Fälle aus dem Versicherungsschutz ausgeschlossen. Dazu gehören Schäden aus vorsätzlichen Handlungen, Schäden zwischen Mitversicherten, Schäden durch den Gebrauch eines Kraft- oder Luftfahrzeugs sowie Schäden an gepachteten oder geliehenen Sachen.

Wo bin ich versichert?

Die Jagd-Haftpflichtversicherung gilt weltweit. Auch wenn Sie während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts einen Haftpflichtschaden verursachen, sind Sie geschützt. Soweit im Gastland Versicherungspflicht gegen Haftpflichtschäden besteht, sollte in jedem Fall geprüft werden, ob der deutsche Versicherungsschutz den Anforderungen des Gastlandes entspricht.

Welche vertraglichen Verpflichtungen habe ich?

Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig zahlen. Die Fragen im Angebot müssen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Informieren Sie uns, wenn sich Änderungen bei Ihren ursprünglichen Angaben im Angebot oder während der Laufzeit des Vertrages ergeben.

Im Schadenfall müssen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich melden, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche gegen Sie erhoben wurden. Sie sind verpflichtet, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten für die Abwendung und Minderung eines drohenden Schadens zu sorgen. Es kann sein, dass Sie aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.

Unterstützen Sie uns bei der Schadenermittlung und -regulierung, indem Sie uns zum Beispiel umgehend alle gerichtlichen oder behördlichen Verfahren mitteilen, die im Zusammenhang mit dem gegen Sie erhobenen Schaden stehen. Legen Sie bei diesen Verfahren immer fristgerecht Rechtsmittel ein. Wir führen dann den Prozess in Vertretung für Sie und übernehmen die Kosten. Geben Sie dem beauftragten Anwalt alle erforderlichen Auskünfte und stellen Sie angeforderte Unterlagen zur Verfügung.

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Beachten Sie bitte, dass der Versicherungsschutz erst beginnt, wenn die Zahlung des einmaligen Beitrags innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins erfolgt.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei einer Vertragsdauer von drei Jahren verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Kann ich meine Vertragserklärung widerrufen?

Grundsätzlich kann die Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen widerrufen werden. Der Widerruf ist in Textform gegenüber dem Versicherer zu erklären und muss keine Begründung enthalten; um die Frist einzuhalten genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb der Frist.

Das Widerrufsrecht besteht allerdings nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Wann und wie zahle ich?

Der Beitrag wird als Einmalbeitrag gezahlt. Der Einmalbeitrag gilt für die Dauer des gewählten Versicherungsschutzes, längstens jedoch für die Dauer von 3 Jahren. Sie können uns auch

ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen. Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung auf Ihrem Konto.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr können Sie oder wir den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf kündigen.

Darüber hinaus stehen Ihnen und uns weitere Kündigungsrechte zu. Hierzu gehört das Recht, dass Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen können, wenn wir eine Leistung erbracht haben.

Wenn wir eine Beitragsanpassung vornehmen, ohne dass sich Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Vertrag ebenfalls kündigen.